

trug, und die noch Spuren der beygebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey unbekanntem Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beitragen können; bey Vergiftungen, die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darmkanale Enthaltene; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalpersonen, von Aelterärzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzneyen, die verordneten Recepte; die von Seite des handelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenschau zur Einsicht mitgetheilte Actenstücke. Die Einsendung dieser Beilagen aber muß dann auch jedes Mal in dem Fundschelne sowohl von Innen als von Außen kurz angemerket, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

I. Capitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25.

Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drey Abtheilungen: a) die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung bey einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeschaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einem zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Orte; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweyfach: die äußere Besichtigung und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablegung des Aufzeichnens (Siehe §. 16), die Reinigung und Zusammennäherung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§. 17—24.) gesprochen wurde.

§. 26.

Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und andere Ge-

räthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sectionsinstrumenten, die ohne hin jedem Arzte und Wundarzte bekannt seyn müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11.) zu besitzen in brauchbarem Stand zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenschau bezuschaffen verbunden ist; denn nur mit solchen und sonst keinen anderen Werkzeugen, wenn sie hlerzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden, theils noch in Folgendem: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsätze von einem Pfunde. Größere Wagen um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Sollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injectionspritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Handmikroskop; einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen.

§. 27.

Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnames wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht lüftigen finstern, oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bey einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutsamkeit in Beyseyn der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einem zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnames auszuforschenden Umstände.

§. 28.

Die sämmtlichen noch vor der eigentl. gerichtlichen Leichenschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder dem Requisi-

tonkschreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Nahmen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen; ferner, verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge; in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hülfe blieb; worin dann die angewandte medicinisch = chirurgische Behandlung bestand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bey ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward, so handelt es sich um die Umstände unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet; in freyer Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Wasser oder in der Erde oder im Mist u. dgl. vergraben, oder mit irgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen könnte oder nicht; wie die Beschaffenheit des Ortes, wo, und die Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29.

Alle diese (§. 28.) den Thatbestand aufklärenden in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat sich der Arzt sorgfältig dabey zu hüten, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmassungen für wirkliche Thatfachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben, und dabey zugleich die Bemerkung hinzu zu fügen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenschau (§. 12.) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protokoll dictirt oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergaben, und dem Fundscheine beygelegt werden.

§. 30.

Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Brette, gelagert, so, daß man von allen Seiten bequem zukommen kann und hinlänglich Licht hat, so wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben, und dabey angemerkt, ob sich sonst nichts ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen vom verletzenden Werkzeuge u. d. gl., wo, und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Scheere, bey der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, versehen ist, losgeschnitten werden. Hierauf wäscht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmen Wasser mittelst Badeschwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist u. dgl. in so fern sie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beitragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers schon von Außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, so müssen hier auch die Haare mit dem Scheermesser rein abgeschoren werden.

§. 31.

Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor Allem gehörig aufgethaut werden. Dieses Aufthauen geschehe nur allmählig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzu gegossen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden ist. Nur auf diese Art wird man die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Untersuchenden in ihrem Besunde und Urtheile außerdem leicht täuschen könnten, zuverlässig vermeiden.

§. 32.

Bevor nun zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenschau geschritten wird, muß genau erwogen werden: ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, die dieselbe

zu unterlassen gebiethen. Dahin rechnet man: a) den geringsten Anschein von einer Möglichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinden, und der Mensch wieder in das Leben zurück gerufen werden könnte; was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen ist, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen daran anstellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreißen, Zermalmen oder Zerquetschen u. d. gl., weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung, und in welchem er sich befunden habe?

§. 33.

Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverlässige und gewisse Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drey Grade abgetheilt, und zwar: der erste Grad, bey welchem nebst dem anfangenden bekannten cadaverösen Geruche und dem Aufschwellen des Unterleibes, in den Weichen, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch andern Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden oder ohne dieselben erscheinen. Der zweyte Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers schon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich nebst den vorigen Merkmalen noch durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breigwerden des Fleisches und anderer festweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die innern in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind.

§. 34.

Bey dem ersten Grade, das ist, bey der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenschau Statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt,

es wäre denn; daß schon durch andere vorhandene, gleich bey dem ersten Anblicke auffallende, mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bey Verbrennungen, bey Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bey Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bey was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Eddlichkeit deutlich beweiset, der Fall seyn kann. Beym zweyten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenschau Statt finden; allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundschein angemerkt werden muß. Bey dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentlich gerichtliche Leichenschau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erhalten.

§. 35.

Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein schon in dem höchsten Grad von Fäulniß übergegangenes Cadaver noch ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung seyn können. Das Verfahren dabey ist dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Hacken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöst, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.

§. 36.

Ist alles (§. 26. — 31.) zur gerichtlichen Leichenschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (*Lustratio*) vorgenommen. Sie muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nämlich: ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen und aufgedunsenen, oder zusammengefallenen und abgemagerten Zustande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedmassen beschaffen ist? Ob sich schon Spuren von

der Fäulniß und die sogenannten Todtenflecke, in welchem Grade und wo sie sich an dem Leichname zeigen? Bey unbekanntem Personen ist es insbesondere noch nothwendig auf das Geschlecht, das Alter, die Länge, die Korpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermäler, Mißbildungen u. d. gl. zu sehen; und dieselben in dem Fundscheine anzumerken. Uebrigens ist noch zu sehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist? ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken sind? oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine besondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeigt? ob keine misfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematose oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geschwülste und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzustande abweichende Beschaffenheiten schon von Außen an dem Körper angetroffen werden.

§. 37.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmale einer von Außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen seyn können, als hauptsächlich die Nasen- Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bey den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linkerseits bedeckt werden; die äußeren Geburtstheile; bey Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgratsgegend. Am Kopfe sollen auch noch insbesondere die Augen, ob sie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff, oder runzlicht ist, bey dem Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge, ob sie angeschwollen, misfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebissen u. s. w. ist, untersucht und beschrieben werden.

§. 38.

Hat man an dem Leichnam Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätig-

keit gefunden, so machen nur diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden seyn, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden; sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie leicht oder tiefer eindringend ist, in so fern das Gesicht darüber zu entscheiden vermag; denn Sonden dürfen dabey nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedes Mahl die Art der Verletzung bestimmt angegeben werden: ob sie eine Hieb- Stich- Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist?

§. 39.

Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams sind jedes Mahl nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beschreiben, und müssen immer durch Einschnitte mit einem Scalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nämlich nur sogenannte Todtenflecke, d. h. Merkmale der anfangenden Verwesung oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese misfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind, oder nicht.

§. 40.

Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedes Mahl mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von Außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird der natürlichen Ordnung nach, zuerst die Kopf- dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allge-

varianen Bedeckungen, muß langsam und mit Behuthsamkeit geführt werden, so, daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbeigeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet; so muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstriert und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 41.

Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist; sondern in allen Fällen von einigem Belange müssen wenigstens alle drey Haupthöhlen des Körpers, das ist, die Kopf-, Brust-, und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu lassen, weil die Todesarten auch zusammengesetzt seyn und die verschiedenen Todesursachen an mancherley Stellen des Körpers ihren Sitz haben können; bey der Unterlassung dieser Vorsicht möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bey vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuel durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42.

In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man sich sonst noch irgend einige Aufklärung über den Thatbestand davon versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drey Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend seyn; sondern es wird dann nothwendig, noch insbesondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodensack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, um so die eigentliche Todesart des Verbliebenen vollkommen aufklären zu können.

§. 43.

Bey einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkömmt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und die größern Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzusuchen und zu bemerken. Bey Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken: ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind oder nicht? bey Stichwunden wie weit oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind? bey Quetschwunden: was für Theile, besonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabey zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. sich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen ist? wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. d. gl. sich verhalten? ob keine Merkmale vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen?

§. 44.

Bey reinen Quetschungen ohne eine äußere Wunde hat man zu sehen: welche Theile durch dieselbe und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind? ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von andern Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mäler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält, und die Zerreißen eigentlichen Verstungen und Ergießungen, nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beschaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsursache, ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreißen der Blutgefäße sind, was auch zum Theil die (§. 39) daran gemachten Einschnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von Außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener, oder selbst ent-

fernter Theile, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen könnten? Endlich, wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten?

§. 45.

Bey Schußwunden insbesondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das ist, nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammengesetzter, das ist, mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrot gemachter gewesen? Wenn die Schußwunde zwey Oeffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schußkanals war? Was der Schußkanal für eine Richtung genommen? welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht oder erschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, der Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplinter u. s. w. in dem Schußkanale gefunden wurden? Ob keine sogenannten Luftstreifschüsse, das ist, Verletzungen, die durch das Anprallen schon mattgewesener Kugeln, oder die durch das An- und Zurückprallen der Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind?

§. 46.

Bey Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit andern Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist? Worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen? Wie stark die Verrenkung ist, das heißt, um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt, ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigte? Ob nicht nahe gelegene Theile und welche zugleich mit verletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabey ist? Ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade?

§. 47.

Bey Verbrennungen und bey Verbrühungen ist zu erforschen: ob wirkliches Feuer oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den menschlichen Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob

bloß als ein heftig incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Berstörungsmittel des organischen Baues und des thierischen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drey Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich bey dem Verbrühen mit heißen flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich besonders genannt und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist bemerken. — Auch bey der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Arzneimitteln finden dieselben Regeln, wie bey Verbrennungen Statt.

§. 48.

Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten endlich auch noch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdigt werden: ob nicht aus der Beschaffenheit derselben bestimmt erwiesen werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erst nach seinem Tode, der Leiche selbst zugesügt worden sey? Die äußere klaffende Form und die eigenthümliche etwas aufgeloßte oder erhobene Beschaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmale einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor sich gegangenen Blutung an und bey einer Verletzung, beweisen das erstere; so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser charakteristischen Zeichen, oder eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit der Verletzungen für eine, erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers sprechen.

II. K a p i t e l.

Besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle.

§. 49.

Die besondere Untersuchung des Kopfes beschäftigt sich zuerst mit der äußern Beschaffenheit desselben. Ob derselbe angeschwollen, roth, braun oder blau erscheint? Ob das